

Die „Zuweisung“ von Beamten an Einrichtungen in privater Rechtsform und Kommunalunternehmen

Verfasser: Willi Müller

Inhaltsübersicht	Seite
1. Vorgeschichte	37
2. Zuweisung von Beamten an Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften	39
2.1 Allgemeines	39
2.2 Wortlaut des § 123 a BRRG	39
2.3 Voraussetzungen für die Zuweisung nach § 123 a BRRG	40
2.4 Zuständigkeit für die Zuweisung	42
2.5 Rechtsstellung des Beamten im Fall der Zuweisung	42
2.6 Bezahlung des zugewiesenen Beamten	43
2.7 Haftung	47
2.8 Form und Inhalt der Zuweisungsverfügung	47
2.9 Beendigung der Zuweisung	48
2.10 Beteiligung der Personalvertretung	48
2.11 Rechtsschutz gegen die Zuweisung	49
3. Zuweisung von Beamten an Kommunalunternehmen	49
3.1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen	49
3.2 Muster einer Zuweisungsverfügung	50

1. Vorgeschichte

1949: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ bei der Regelung des Rechts des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen sind (Art. 33 Abs. 5 GG).

1957: Das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) legt in seinem § 121 fest, wer Dienstherr von Beamten sein kann (Dienstherrnfähigkeit). Das sind - bezogen auf das Territorium der Bundesrepublik - außer dem Bund und den Ländern nur Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des **öffentlichen** Rechts.

Die Verwendung von Beamten ist nur bei diesen Dienstherrn zugelassen, eine **Versetzung** oder (vorübergehende) **Abordnung** nur bei oder zu solchen Dienstherrn innerhalb der Bundesrepublik möglich.

1990: In das BRRG wird die Vorschrift des § 123 a eingefügt, die das neue Rechtsinstitut der **Zuweisung** bringt.

Die Aktivitäten der öffentlichen Hand im Ausland (Behörden und Einrichtungen in anderen Staaten) und in zwischen- bzw. überstaatlichen Institutionen hatten erstmals deutlich gemacht, daß es dem deutschen öffentlichen Dienstrecht an einer förmlichen Möglichkeit fehlte, Beamte für Tätigkeiten außerhalb des - räumlichen und sachlichen - Geltungsbereichs des BRRG zu verwenden. Diese Lücke wurde mit Wirkung vom 01.01.1990 zunächst für eine sog. **Auslandsverwendung** deutscher Beamter geschlossen (vgl. Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 31.03.1995 in FSt 36/1996), wobei die Zuweisung im Ausland auch die Tätigkeit bei Privatunternehmen erfaßte, vorausgesetzt, daß dringende (deutsche) öffentliche Interessen vorlagen.

Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vereinbarten die Tarifpartner mit Wirkung vom 01.04.1991 eine dem § 123 a BRRG entsprechende Regelung (vgl. § 12 Abs. 2 BAT).

1997: Durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl I S. 322) wird § 123 a BRRG mit Wirkung vom 01.07.1997 um einen Absatz 2 erweitert (der ursprüngliche Abs. 2 wird Abs. 3), in der Erkenntnis, daß im Zusammenhang mit Umgründungen nicht nur Bedarf besteht für die **Zuweisung** von Beamten an öffentliche Rechtspersonen, die keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts besitzen, sondern auch an privatisierte Einrichtungen bzw. Unternehmen, und zwar auch ohne Zustimmung des Beamten.

Die Vorschrift des § 123 a gehört zu den unmittelbar geltenden Vorschriften (in Kapitel II des BRRG), so daß es für die Landes- und Kommunalbeamten keiner Umsetzung durch den Landesgesetzgeber bedarf. Sie stützt eine Verwendung von Beamten bei privatisierten Einrichtungen bzw. Unternehmen der öffentlichen Hand beamtenrechtlich

ab. Vor der gesetzlichen Ausgestaltung der Zuweisung für Zwecke einer sog. **Inlandsverwendung** stand nur das vertragliche Modell einer Dienst(Leistungs)überlassung oder die Sonderbeurlaubung zur Verfügung, abgesehen von der Möglichkeit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit anschließender Beschäftigung auf arbeitsvertraglicher Basis.

- a) Mit dem **Dienst(Leistungs)überlassungsvertrag** konnte der öffentliche Dienstherr dem privatisierten Unternehmen lediglich die Arbeitsleistung überlassen. Eine solche Regelung - nicht auf die Überlassung der Person, sondern der Dienstleistung des Beamten gerichtet - mußte nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.06.1984 (BVerwGE 69, 303 ff; ZBR 1985, 61; NVwZ 1985, 197) ein beamteter Busfahrer der Deutschen Bundesbahn im Fall der Überlassung seiner Dienstleistungen an eine Regionalverkehrsgesellschaft mbH, an der Bahn, Post und Kommune beteiligt waren, hinnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies damit, daß
- der Dienstherr den Beamten nicht (unzulässigerweise) „ausgeliehen“ habe, sondern das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis in den verschiedenen Rechtsbeziehungen aufrechterhalten werde, insbesondere das für das Beamtenverhältnis typische Gepräge des dienstlichen Weisungsrechts unbeeinträchtigt bleibe,
 - das als Ausnahme gestaltete Weisungsrecht der GmbH in dringenden Fällen nur eine vorläufige Befugnis sei, weil erteilte Weisungen unverzüglich dem Dienstherrn zu melden seien und von da an zu dessen Disposition stünden,
 - somit die Rechtsstellung des Klägers durch die angefochtene Maßnahme nicht beeinträchtigt sei und in unveränderter Form fortbestehe.
- b) Das Instrument der **Sonderbeurlaubung** unter Fortfall der Dienstbezüge wurde vielfach als nicht allen Bedürfnissen gerecht werdend angesehen. In den Fällen, die durch das Engagement bzw. das besondere Interesse des Dienstherrn gekennzeichnet sind, kann die Beurlaubung auf eine der Sache abträgliche „Distanzierung“ zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten hinauslaufen, weil sie zwangsläufig mit einer weitgehenden Freistellung von den Pflichten und Rechten aus dem laufenden Dienst- und Treueverhältnis verbunden ist. Bei der Beurlaubung ist die Rechtsbeziehung zur jeweiligen Verwendungstätigkeit vom Beamtenrecht gelöst (die Arbeitsbedingungen werden vertraglich geregelt).
- c) Um Sonderurlaub im Sinne der einschlägigen beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften handelte es sich schon in den Fällen der Entsendung von Beamten oder Arbeitnehmern in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen nach den **Entsendungsrichtlinien** des Bundesministers des Innern von 1973 (i.d.F. vom 15.08.1989, GMBI S. 498) und den entsprechenden Richtlinien der Länder.
- d) Spezielle gesetzliche Regelungen, zum Teil als „**Beleihungsmodell**“ gestaltet, wurden in den Jahren 1992 bis 1994 im Zusammenhang mit der Privatisierung von Aufgaben der Flugsicherung, der Bahn und der Post getroffen.

2. Zuweisung von Beamten an Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften

2.1 Allgemeines

Das Kommunalrecht stellt für die Erfüllung kommunaler Aufgaben sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Wenn bei Kommunen bislang als Regiebetrieb oder als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführte Einrichtungen bzw. Unternehmen - aus welchen Motiven auch immer - zu reinen Eigengesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften umgewandelt werden, können die vorhandenen Beamten beim neuen, privaten Rechtsträger auf der rechtlichen Basis der Zuweisung nach § 123 a Abs. 2 BRRG weiterbeschäftigt werden. Die jeweilige Kommune ist, weil der Beamte unmittelbar Kommunalbeamter bleibt, weiterhin Dienstherr des Beamten.

Das Rechtsinstitut der Zuweisung, inoffiziell als „Amtsausübung in besonderen Fällen“ titulierte, hat Elemente der Abordnung aufgenommen.

Die Zuweisung tritt an die Stelle der Abordnung (oder Versetzung), die in diesen Fällen nicht möglich ist, da es sich bei den betreffenden Einrichtungen/Unternehmen nicht um Dienstherrn i.S.d. § 121 BRRG handelt. Derartige Verwendungen wären ohne das Rechtsinstitut der Zuweisung - wie bereits ausgeführt - nur im Wege der (Sonder-)Beurlaubung möglich mit der Folge der weitgehenden beamtenrechtlichen Abkoppelung, was den Einsatz des Beamten außerhalb des vom BRRG gesteckten Anwendungsbereichs betrifft.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Zuweisung allgemein auf Beamte bezogen, kann also auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst betreffen.

2.2 Wortlaut des § 123 a BRRG

Die Vorschrift hat in der jetzigen Fassung folgenden Wortlaut:

„§ 123 a

- (1) *Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer **öffentlichen** Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer **anderen** Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.*
- (2) ***Dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgebildet wird, kann auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.***
- (3) *Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Für Bezüge, die der Beamte aus der Verwendung nach Absatz 1 erhält, gilt § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“*

(Hervorhebungen durch Verfasser)

2.3 Voraussetzungen für die Zuweisung nach § 123 a BRRG

Absatz 1 des § 123 a BRRG enthält folgende Tatbestandsmerkmale:

- **vorübergehende** Verwendung
- bei einer **öffentlichen** Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des BRRG im dienstlichen oder öffentlichen Interesse (Satz 1)
- ausnahmsweise - bei Vorliegenden dringender öffentlicher Interessen - auch bei einer **anderen** (nicht öffentlichen) Einrichtung (Satz 2), womit - in Abgrenzung zu der öffentlichen Einrichtung - alle nicht öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland zu verstehen sind, also auch private Stellen
- eine dem Amt des Beamten entsprechende Tätigkeit
- Zustimmung des Beamten

Bei den Begriffen des dienstlichen und öffentlichen Interesses handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, zu deren Ausfüllung dem Dienstherrn ein weiter Einschätzungsspielraum zukommt. Dienstliche Interessen sind Interessen, die entweder die Aufgaben der Behörde unmittelbar betreffen oder mit den gesetzlichen Pflichten des Beamten in Zusammenhang stehen. Das dienstliche Interesse (bei der Abordnung wird ein dienstliches Bedürfnis vorausgesetzt) kann angenommen werden, wenn der Dienstherr mit der aufnehmenden Einrichtung eng zusammenarbeitet und die Zuweisung die Zusammenarbeit fördert. Dienstliche Interessen schließen öffentliche Interessen ein, wenn und soweit diese Bezug zur Aufgabenstellung der Behörde haben. Öffentliche Interessen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beziehen sich auf Kommunal-, Länder- und Bundesinteressen gleichermaßen. Ein dringendes öffentliches Interesse wird angenommen werden können, wenn mit der Zuweisung das Funktionieren der Einrichtung und damit die Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben sichergestellt wird.

Die Formulierung „eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit“ ist die gleiche wie bei der Abordnung in § 17 BRRG. Wie im Fall der Abordnung betrifft die vorübergehende Zuweisung lediglich die zeitweilige Veränderung des Dienstpostens (Amt im konkret-funktionellen Sinn). Allerdings ist bei der den Beamten vorübergehend aufnehmenden Einrichtung ein Dienstposten wegen des Fehlens der Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) nicht vorhanden und somit auch nicht besetzbar. Die „Tätigkeit“ i.S.d. § 123 a bezieht sich deshalb auch nur auf die einem Dienstposten im beamtenrechtlichen Sinne vergleichbare Verwendung des Beamten und liegt dann im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des abstrakt-funktionellen Amtes, wenn sie, würde sie der Beamte bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BRRG wahrnehmen, amtsgemäß wäre (Summer in Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht - GKÖD - I, K, § 27 RdNr. 21).

Die Zuweisung des Beamten nach § 123 a Abs. 1 bedarf - wie die eine bestimmte Dauer übersteigende Abordnung zu einem anderen Dienstherrn - der Zustimmung des Beamten, die im Zeitpunkt des Erlasses der Zuweisungsverfügung vorliegen muß und bis dahin jederzeit zurückgenommen werden kann. Fehlt die Zustimmung, ist die Zuweisungsverfügung rechtswidrig (Summer, GKÖD I, K, § 27 RdNr. 21), d.h. fehlerhaft, aber nicht nichtig.

Absatz 2 des § 123 a kommt unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

- „Dienststelle“, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung umgewandelt wird
- Zugehörigkeit des Beamten zu dieser Dienststelle
- wirtschaftlicher Verbleib bei der öffentlichen Hand (d.h. zumindest Mehrheitsbeteiligung)
- dringende öffentliche Interessen, die die Zuweisung erfordern
- eine dem Amt des Beamten „entsprechende“ Tätigkeit bei dem Unternehmen wie in den Anwendungsfällen des Abs. 1

Im Fall des Absatzes 2 ist die Zuweisung zu dem privatrechtlich organisierten Unternehmen auch ohne Zustimmung des Beamten zugelassen.

Die Regelung, daß in den Fällen einer (formellen) Privatisierung von Einrichtungen der öffentlichen Hand bei dringenden öffentlichen Interessen eine Zuweisung auch **ohne Zustimmung** des Beamten möglich ist, war im Regierungsentwurf des Reformgesetzes noch nicht enthalten. Sie ist erst auf Initiative des Bundesrats vom Bundestag eingefügt worden, um bei einer Umbildung in eine private Rechtsform das vorhandene Personal der Dienststelle bzw. Einrichtung überleiten und damit die zuverlässige Aufgabenerfüllung auch zukünftig sichern zu können (vgl. Ausschlußbericht, BT-Drucksache 13/5057 S. 64).

§ 123 a Abs. 2 ist nur anwendbar, wenn im konkreten Fall der Zuweisung eine Einrichtung umgebildet wird. Die Zuweisung eines Beamten etwa aus der Finanzverwaltung einer Stadt an eine bereits bestehende Eigengesellschaft kann deshalb nicht auf Absatz 2 des § 123 a gestützt werden, weil in diesem Beispielsfall die Zuweisung nicht mit der Umbildung zusammenfällt und außerdem der Beamte nicht der von der Umbildung betroffenen Dienststelle angehört. Eine solche Zuweisung läßt sich nur - mit Zustimmung des Beamten - auf der Grundlage des Absatzes 1 Satz 2 durchführen. (Anders wäre es, wenn der betreffende Beamte vor der Umbildung in die umzuwandelnde Dienststelle versetzt bzw. umgesetzt worden wäre.)

Gegen seinen Willen kann die Zuweisung eines Beamten zu einer privatisierten Einrichtung sonach nur anlässlich der Umbildung erfolgen. Ansonsten bedarf es seiner Zustimmung unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 des § 123 a; diese Vorschrift ermöglicht bei Vorliegen dringender öffentlicher Interessen die Zuweisung auch zu privaten Stellen (s. Plog/Wiedow, Kommentar zum BBG, § 27 RdNr. 13; Summer, GKÖD I, K, § 27 RdNr. 21). Diese weite Auslegung wird durch die Einfügung des Absatzes 2 im Zuge des Reformgesetzes von 1997 gestützt, der die Zuweisungsmöglichkeit zu einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber gedanklich voraussetzt.

Der Gesetzgeber hat die Verwendung des ohne seine Zustimmung nach § 123 a Abs. 2 zugewiesenen Beamten in der privatisierten Einrichtung nicht konkret im Sinne einer Höchstdauer zeitlich begrenzt.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, ist auch eine „**Teilzuweisung**“ (mit einem Teil der Arbeitszeit des Beamten) wohl rechtlich zulässig. So könnte etwa ein mit der Hälfte seiner Arbeitszeit im Sozialamt einer Stadt, im übrigen im städtischen Alten- und Pflegeheim eingesetzter Beamter im Fall der Umwandlung dieses Heimes in eine städtische Eigengesellschaft ohne seine Zustimmung hälftig der privatisierten Einrichtung zugewiesen werden, unter Beibehaltung der seinem bisherigen Amt (im abstrakt-funktionellen Sinne) entsprechenden Tätigkeit. Eine solche Auslegung erscheint analog der mit der Neufassung des Art. 33 Abs. 1 BayBG durch das 14. Änderungsgesetz vom 20.02.1998 geschaffenen Möglichkeit, einen Beamten auch teilweise abordnen zu können, vertretbar.

Das dringende öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 2 des § 123 a wird angenommen werden können, wenn nicht anders als mit der Zuweisung eine organisatorisch und wirtschaftlich sinnvolle Weiterbeschäftigung von Personal der öffentlichen Hand erreicht werden kann.

2.4 Zuständigkeit für die Zuweisung

Die Entscheidung, ob und ggf. für welche Dauer die (vorübergehende) Zuweisung des Beamten zu der privatisierten Einrichtung verfügt wird, trifft die jeweilige oberste Dienstbehörde (Gemeinderat, Kreistag usw.) nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Fall einer Zuweisung ohne Zustimmung des Beamten wird sich das Ermessen insbesondere auf die Auswahl des (oder der) Beamten beziehen, auf den aus dringenden öffentlichen Interessen zurückgegriffen wird. Die personellen Belange des einzelnen Beamten und seiner Familie - im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn - werden dabei kaum eine Rolle spielen können, wenn mit der Zuweisung keine größere organisatorische oder räumliche Veränderung einhergeht.

Auch über den Fall einer etwaigen vorzeitigen Aufhebung der Zuweisung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Endet der bestimmende Einfluß der öffentlichen Hand, weil sich die Anteile nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand (d.h. irgendeiner öffentlichen Rechtsperson, gleichgültig, ob sie Dienstherrnfähigkeit besitzt oder nicht) befinden, hat der gegen seinen Willen zugewiesene Beamte Anspruch auf Aufhebung der Zuweisung, wenn er mit ihrer Fortdauer nicht einverstanden ist.

2.5 Rechtsstellung des Beamten im Fall der Zuweisung

Nach § 123 a Abs. 3 Satz 1 BRRG bleibt bei der Zuweisung die Rechtsstellung des Beamten unberührt. Mit Rechtsstellung ist das Amt im statusrechtlichen Sinne gemeint, das ungeachtet der von der obersten Dienstbehörde verfügten Zuweisung mit seinen bisherigen Rechten und Pflichten in vollem Umfang fortbesteht. Wie im Fall der Abordnung bleibt der Zugewiesene weiterhin Beamter seines Dienstherrn. Neben dem statusrechtlichen Amt bleibt auch die beamtenrechtliche und organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Beamten zu seinem Dienstherrn dem Grunde nach erhalten, somit auch sein abstrakt-funktionelles Amt im Rechtssinne (analog der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall der Abordnung). Die auf den rechtlichen Status des Beamten bezogenen Befugnisse verbleiben grundsätzlich bei der obersten Dienstbehörde und dem Dienstvorgesetzten. Bei der privatisierten Einrichtung wird dem Beamten kein (abstrakt-funktionelles) „Amt“ übertragen, sondern lediglich eine dem abstrakt-funktionellen

Amt „entsprechende“ Tätigkeit im Sinne einer amtsgemäßen Verwendung (s. oben bei 2.3). Zwischen dem Beamten und der aufnehmenden privatisierten Einrichtung, die dem Beamtenrecht nicht unterliegt, entsteht keine statusrechtliche Beziehung im Sinne des Beamtenrechts. Im Gegensatz zur Sonderbeurlaubung, bei der die Rechte und Pflichten des Beamten weitgehend ruhen, bleibt der zugewiesene Beamte seinem Dienstherrn verpflichtet. Aufgrund der sich auch auf das Zuweisungsverhältnis erstreckenden beamtenrechtlichen Beziehung hat der Dienstherr weiterhin disziplinarrechtlichen Einfluß auf den Beamten; der Dienstherr kann auch bezüglich der zugewiesenen Tätigkeit mit den Mitteln des Disziplinarrechts auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Zuweisungsverhältnis hinwirken. Der Weisungs- und Verantwortungsstrang bleibt grundsätzlich erhalten. Der Dienstherr hat die Möglichkeit, über eine globale Weisung („Mantelweisung“) dem Beamten aufzuerlegen, den Anordnungen, die zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erledigung der anfallenden Tätigkeiten örtlich notwendig sind, Folge zu leisten. Damit reicht der „Weisungsarm“ des Dienstherrn bei der Zuweisung noch in die Einrichtung hinein. Auf die örtlichen Vorgesetzten gehen auf der Grundlage der Globalweisung nur die für die Wahrnehmung der konkreten Zuweisungs-tätigkeit notwendigen Befugnisse über.

2.6 Bezahlung des zugewiesenen Beamten

Da seine Rechtsstellung nach § 123 a Abs. 3 **Satz 1** BRRG unberührt bleibt und die zugewiesene Tätigkeit „dienstliche Aufgabe“ wird, hat der zugewiesene Beamte nach wie vor Anspruch auf Besoldung. Der Dienstherr hat ihn weiterhin voll zu alimentieren.

2.6.1 Soweit die privatisierte Einrichtung dem zugewiesenen Beamten eigene Leistungen gewährt, sieht § 123 a Abs. 3 **Satz 2** BRRG i.V. mit § 9 a Abs. 2 BBesG eine **Anrechnung** vor.

Da die Zuweisungs- bzw. Verwendungstätigkeit des Beamten eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstleistung ist, würde die Belassung eines zusätzlichen Einkommens neben den Dienstbezügen grundsätzlich eine doppelte Alimentierung bedeuten und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen - auch den abgeordneten - Beamten führen. Mit der Anrechnung nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 BBesG soll dies verhindert werden.

Nach dem Wortlaut des § 123 a Abs. 3 Satz 2 ist - wie in der ursprünglichen Fassung von 1990 - hinsichtlich einer Anrechnung von Bezügen zwar nur auf eine Verwendung nach Absatz 1 abgestellt. Es handelt sich insoweit jedoch, wie vom Bundesministerium des Innern zu erfahren war, um ein redaktionelles Versehen, das bei einer künftigen Gesetzesänderung bereinigt werden soll. Absatz 3 Satz 2 mit seiner Verweisung auf eine grundsätzliche Anrechnung etwaiger Leistungen der aufnehmenden Einrichtung gilt deshalb auch im Fall der (Inlands-)Verwendung nach Absatz 2 des § 123 a.

Wegen der Anrechnung hat der zugewiesene Beamte von einer etwaigen zusätzlichen Zahlung der privatisierten Einrichtung in der Regel keinen Nutzen, weil eine „**Zuzahlung**“ der privatisierten Einrichtung an den Beamten zu einer Kürzung seiner Dienstbezüge um den gleichen Betrag führt. Nur wenn die Leistungen der Einrichtung die Dienstbezüge übersteigen, verbleibt dem Beamten der (übersteigende) Rest.

Der Dienstherr ist nach dieser Regelung somit grundsätzlich verpflichtet, ein zusätzliches Einkommen des Beamten aus der Zuweisungstätigkeit auf dessen Besoldung anzurechnen. Der Beamte ist seinerseits gegenüber dem Dienstherrn zur **Auskunft** über die Höhe erhaltener Leistungen verpflichtet (§ 9 a Abs. 1 Satz 2 BBesG); die Auskunftspflicht erstreckt sich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Festlegung auf die von § 9 a Abs. 2 BBesG erfaßten Sachverhalte. Abgesehen davon wird es möglich sein, die notwendigen Angaben von der privatisierten Einrichtung zu erhalten.

Als **Besoldung** sind nach den Verwaltungsvorschriften zu § 9 a Abs. 2 BBesG grundsätzlich alle in § 1 Abs. 2 und 3 BBesG genannten Besoldungsbestandteile und alle anderen besoldungsrechtlich geregelten laufenden Bezüge (wie etwa die als Fürsorgeleistung gewährte sog. Ballungsraumzulage oder eine Leistungszulage nach der Leistungszulagenverordnung) anzusehen. Die Einbeziehung von Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, jährliche Zuwendung bzw. Weihnachtsgeld), die sowohl im Rahmen der Besoldung als auch beim anderen („anderweitigen“) Einkommen geleistet werden, entspricht dem Sinn des gesetzlich angestrebten Vorteilsausgleichs. **Anderweitig erhaltene Bezüge** sind alle regelmäßigen Leistungen (einschließlich Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden), die der Besoldungsempfänger aus seiner Zuweisungsverwendung erhält; auf die Bezeichnung der Leistungen kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Dienstaufwandsentschädigungen und sonstige Zahlungen, die der Abgeltung besonderer Aufwendungen und finanzieller Belastungen dienen (sowohl bei der Besoldung als auch bei dem anderen Einkommen).

Die Bezüge werden mit ihren Bruttobeträgen angerechnet.

Über die Anrechnung oder über die Ablehnung des beantragten Absehens von der Anrechnung ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen, der nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar ist. Die Anrechnung als besoldungsrechtliche Folge der Zuweisung setzt – in Form einer Zuweisungsverfügung – einen wirksamen **Verwaltungsakt** voraus.

2.6.2 Im Regelfall liegt es nicht im Ermessen des Dienstherrn, von der Anrechnung abzusehen („werden ... angerechnet“). Nur in „**besonderen Fällen**“ kann nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 BBesG die oberste Dienstbehörde (Gemeinderat, Kreistag usw.) im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium (in Bayern Staatsministerium der Finanzen) von der Anrechnung teilweise oder ganz absehen. Durch die neue (zugewiesene) Tätigkeit können Ansprüche auf (zusätzliche) Vergütung begründet werden, die zu der fortgezählten Besoldung hinzutreten. Zu denken ist dabei an die Fälle, in denen die Zuweisungstätigkeit mit höheren Anforderungen verbunden, also höherwertiger als die bisherige Dienstaufgabe ist. Das kann insbesondere mit Zuständigkeiten/Befugnissen zusammenhängen, die weiter gehen als unter den bisherigen organisatorischen oder personellen Gegebenheiten; insoweit besteht nicht die Gefahr einer „Überalimentierung“, die mit der Anrechnungsregelung vermieden werden soll. Damit kann einer ggf. wesentlich veränderten, gegenüber bisher anspruchsvolleren Funktion bzw. Aufgabenstellung durch eine an den neuen Anforderungen der Verwendungstätigkeit orientierte Bezahlung Rechnung getragen werden. Zwar kann bei der privatisierten Einrichtung aus dem zugewiesenen Tätigkeitsbereich rechtlich kein „Amt“ im konkret-funktionellen Sinne (= Dienstposten) entstehen, weil dies bei einem „Nicht-Dienstherrn“ nicht möglich ist; es kann sich vielmehr nur um eine entsprechende, d.h. lediglich ähnliche Stelle bzw. Position handeln, die in Anlehnung an die Bewertungsvorgaben des Besoldungsrechts auch nur „entsprechend“ (anforderungsgerecht) bewertet werden kann. Im Fall einer solchen „angelehnten“ Bewertung (mit einem höheren „Bewertungsergebnis“, als es die bisherige Dienstpostenbewertung zum Ausdruck bringt) hat der Dienstherr

auf jeden Fall zu prüfen, ob ein „besonderer Fall“ nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 BBesG vorliegt. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem der Dienstherr lediglich einen - verwaltungsgerichtlich voll nachprüfaren - Beurteilungsspielraum hat. Die Entscheidung über die Anrechnung bleibt aber eine Ermessensentscheidung.

Die Nichtanrechnung oder teilweise Nichtanrechnung kann auch in Betracht kommen, wenn für eine Zuweisungsverwendung, für die die Zustimmung des Beamten erforderlich ist (weil die Zuweisung nicht im Zusammenhang mit der Umbildung einer Einrichtung steht und somit nicht auf Absatz 2, sondern nur auf Absatz 1 Satz 2 des § 123 a BRRG gestützt werden kann), ein besonderes Interesse des Dienstherrn an einer Übernahme der zugewiesenen Aufgaben durch den Beamten besteht und die beabsichtigte Zuweisung nicht ohne finanziellen Anreiz für den Beamten realisierbar ist. Zurückhaltung ist hier allgemein geboten.

Bei einer zwischen der privatisierten Einrichtung und dem Beamten vereinbarten, anrechnungsfrei bleibenden zusätzlichen Leistung, die sich im Fall der Zuweisung nach § 123 a **Abs. 2** voll mit höheren Anforderungen in der privatisierten Einrichtung begründen läßt, oder bei einem etwa notwendigen sachlich vertretbaren finanziellen Anreiz im Fall einer (zustimmungsbedürftigen) Zuweisung nach § 123 a Abs. 1 **Satz 2** BRRG kann es sich aufgrund der gesetzlichen Regelung mit dem dabei verfolgten Sinn und Zweck nicht um eine unzulässige, unwirksame zusätzliche Besoldung im Sinne des § 2 Abs. 2 BBesG handeln. Dagegen kann eine sachlich nicht zu rechtfertigende Gewährung zusätzlicher Leistungen, die nicht angerechnet werden oder werden können, auf **unzulässige Besoldung** hinauslaufen, auch wenn sie aus der Sicht des Dienstherrn von einem Dritten ausgelöst wird.

2.6.3 **Haushaltsrechtlich** bleibt im Fall der Zuweisung an eine privatisierte Einrichtung die bisherige Planstelle mit dem Beamten besetzt. Diese ist, solange für den Dienstherrn Personalausgaben anfallen, keine „Leerstelle“, d.h. eine mit Bezügen nicht belastete Stelle, die bei der Berechnung der Stellenobergrenzen außer Betracht bleibt. Allerdings ist dem Vernehmen nach bei der angekündigten Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vorgesehen, daß die Planstellen zugewiesener Beamter von der Anwendung der **Stellenobergrenzen** generell ausgenommen bleiben.

2.6.4 So wie Dienstbezüge zustehen, hat der Beamte gegenüber seinem Dienstherrn nach einer Zuweisung auch weiterhin Anspruch auf

- **Beihilfen,**
- **Reisekosten,**
- **Umzugskosten und Trennungsgeld.**

Außerdem erhält er

- **allgemeine Fürsorgeleistungen** (die vom kommunalen Dienstherrn als „sonstige Zuwendungen“ nach Art. 8 BayBesG im Rahmen vergleichbarer staatlicher Leistungen gewährt werden, wie etwa Essenszuschüsse im Rahmen der Kantinenrichtlinien oder Wohnungsfürsorgeleistungen im Rahmen der Familienheimrichtlinien) unter den gleichen Voraussetzungen wie die anderen Beamten des Dienstherrn; das gleiche gilt für
- etwaige **Leistungszulagen** (im Benehmen mit der aufnehmenden privatisierten Einrichtung).

2.6.5 Die **Personalkostenerstattung**, also die Erstattung der vom Dienstherrn insgesamt aufzubringenden Leistungen durch die rechtlich verselbständigte privatisierte Einrichtung, ist eine den Beamten nicht tangierende Angelegenheit im Innenverhältnis der beiden Rechtsträger.

Zu erstatten hat die privatisierte Einrichtung auch die Aufwendungen des Dienstherrn für die spätere Versorgung des Beamten (bei den Mitgliedern des Versorgungsverbandes die zu entrichtende Umlage).

Die Erstattungsbeträge werden der Einrichtung monatlich mitgeteilt und sind kurzfristig zu begleichen.

2.6.6 Da die Zuweisung insbesondere die Zuständigkeit des Dienstherrn als Ernennungsbehörde (für Ernennungen, Entlassungen, Ruhestandsversetzungen und Versetzungen zu anderen Dienstherrn) unberührt läßt, kann auch die Zuständigkeit für eine etwaige **Beförderung** des Beamten während des Zuweisungszeitraums nur bei dem (kommunalen) Dienstherrn liegen, der die Zuweisung verfügt hat. Mangels Dienstherrnfähigkeit ist bei der den Beamten verwendenden privatisierten Einrichtung nicht nur kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne, sondern auch - anders als bei der Abordnung - kein Amt im konkret-funktionellen Sinne (Dienstposten als organisationsrechtlich abgegrenzter Teil meist fester, laufend zu erfüllender Aufgaben - so Leisner, ZBR 1989, 194) vorhanden und deshalb auch nicht besetzbar; wie bereits ausgeführt, bezieht sich die Tätigkeit nach § 123 a BRRG nur auf eine im beamtenrechtlichen Sinne vergleichbare Verwendung.

Die Zuweisung steht einer Beförderung, die der Beamte aufgrund seiner Beförderungseignung auf seinem bisherigen Dienstposten im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung erreicht hätte, nicht entgegen. Der zugewiesene Beamte darf insoweit bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gegenüber den ihren Dienst bei der Kommune verrichtenden Kollegen nicht benachteiligt werden. Aufgabenstellung (Anforderungen) und Aufgabenerledigung bei der privatisierten Einrichtung sollten bei der Begründung für eine Beförderung berücksichtigt werden; Kontakte mit der Einrichtung sind insoweit zweckmäßig. Auch wenn die beamten- bzw. laufbahnrechtlich vorgeschriebene förmliche Beurteilung des Beamten eine Angelegenheit des Dienstherrn bleibt, können gleichwohl sachdienliche Beurteilungsaussagen der privatisierten Einrichtung angefordert werden. Die Beförderung selbst setzt im übrigen eine Planstelle des Beförderungsamtes voraus.

Wird demgegenüber dem Beamten bei der aufnehmenden privatisierten Einrichtung eine im Vergleich zu seinen bisherigen Dienstaufgaben **höherwertige Tätigkeit** übertragen oder treten bei der Zuweisungstätigkeit infolge von Kompetenzerweiterungen erheblich höhere Anforderungen auf, die bei sachgerechter, funktionsbezogener Beurteilung beim Zuweisungsdienstherrn eine höhere Bewertung und bei Vorliegen der allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen einschließlich Beförderungseignung eine Beförderung nach sich ziehen würden, wäre es zu gegebener Zeit Sache der privatisierten Einrichtung, diesen Umständen durch eine entsprechende finanzielle Aufstockung Rechnung zu tragen. In einem solchen Fall liegt für den Dienstherrn - wie bereits unter 2.6.2 ausgeführt - eine tragfähige Begründung für ein Absehen von der Anrechnung auf die Besoldung vor.

2.6.7 Die Frage, ob die Vorschriften über die Übertragung von **Führungspositionen auf Zeit** oder **auf Probe** (Art. 32 a und 32 b BayBG, eingefügt durch das 14. Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 20.02.1998) zur Anwendung kommen, ist wegen der fehlenden Dienstherrnfähigkeit der privatisierten Einrichtung zu verneinen.

2.7 Haftung

Mit der Zuweisung, die die beamtenrechtliche Rechtsstellung zum bisherigen Dienstherrn aufrechterhält und damit auch die Einbindung des Beamten in den Weisungs- und Verantwortungsstrang des Dienstherrn sicherstellt, hat der Gesetzgeber, einem zunehmend spürbar gewordenen praktischen Bedürfnis Rechnung tragend, trotz verfassungsrechtlicher Bedenken beamtenrechtliches Neuland betreten. Insoweit muß mit gewissen Unsicherheiten gerechnet werden, die im praktischen Vollzug des § 123 a BRRG auftreten können. So können **Haftungsfragen** zu Schwierigkeiten führen, da der Beamte einerseits dem Dienstherrn als der zuweisenden Stelle letztlich verantwortlich bleibt, andererseits Aufgaben der aufnehmenden juristischen Person des Privatrechts wahrnimmt, bei denen Fehler des Beamten oder örtlich weisungsbefugter Vorgesetzter zu Haftungsansprüchen Dritter führen können.

Der Beamte hat bei seiner Zuweisungsverwendung Anordnungen von Vorgesetzten innerhalb der aufnehmenden (privatisierten) Einrichtung nur zu befolgen, wenn sie nicht gegen seine Beamtenpflichten verstoßen. Sollte er für ihn erkennbar rechtswidrige Anordnungen erhalten, muß er sich dagegen wehren und erforderlichenfalls an seinen Dienstherrn wenden.

2.8 Form und Inhalt der Zuweisungsverfügung

Eine bestimmte **Form** ist für die Zuweisungsverfügung nicht vorgeschrieben, was auch für eine etwaige vorzeitige Aufhebung der Zuweisung gilt.

Schon aus Beweisgründen empfiehlt sich aber die Schriftform. Wenn die Zuweisungsverfügung, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, schriftlich ausgefertigt wird, bedarf sie gesetzlich einer schriftlichen Begründung (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG), wenn dem Beamten die Sach- und Rechtslage nicht bekannt oder ohne Begründung nicht ohne weiteres erkennbar ist (Art. 39 Abs. 2 BayVwVfG).

Die Zuweisungsverfügung muß **inhaltlich** hinreichend bestimmt sein (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG); etwaige Unklarheiten in der Zuweisungsverfügung gehen zu Lasten des Dienstherrn.

Aus ihr sollte die mit der - vorübergehenden - Zuweisung bezweckte („amtsgemäße“) Verwendung des Beamten bei der privatisierten Einrichtung ersichtlich sein, so daß von vornherein klargestellt ist, daß die Zuweisungstätigkeit einer Aufgabenstellung „entsprechend“ ist, die im Fall der Dienstausübung beim abgebenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn amtsgemäß wäre. Das gilt um so mehr, wenn der Beamte einer Zuweisung im Sinne des Absatzes 2 des Art. 123 a BRRG nicht zugestimmt hat.

Des weiteren sollte die Zuweisungsverfügung die globale Weisung (Mantelweisung) des Dienstherrn bzw. der zuständigen obersten Dienstbehörde, den für die Ausübung der Zuweisungstätigkeit notwendigen örtlichen Anordnungen nachzukommen (s. oben unter 2.5), deutlich zum Ausdruck bringen.

Kommt der Beamte der Zuweisung als solcher und den aufgrund der „Globalweisung“ zu befolgenden Anordnungen seiner (neuen) Vorgesetzten bei der privatisierten Einrichtung schuldhaft nicht nach, so verstößt er gegen die ihm obliegende beamtenrechtliche Gehorsamspflicht und die Dienstleistungspflicht, nicht anders als bei einer Nichtbefolgung von dienstlichen Anordnungen vor der Zuweisung. Ein solches Verhalten ist ein Dienstvergehen und kann disziplinarrechtlich geahndet werden.

Auch wenn sich bereits aus der unverändert bleibenden Rechtsstellung (§ 123 a Abs. 3 BRRG) ergibt, daß das Beamten- und Besoldungsrecht weiterhin voll anwendbar bleibt, erscheint es zur besseren Information des betroffenen Beamten durchaus sinnvoll, in der Zuweisungsverfügung die gegenüber dem Dienstherrn fortbestehenden Ansprüche - deklaratorisch - zu benennen.

Ist ein Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuweisung nicht angegeben, gilt im Zweifel der Tag des Zugangs bei dem betroffenen Beamten.

2.9 Beendigung der Zuweisung

Die Zuweisung nach § 123 a BRRG endet

- kraft Gesetzes bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- bei Ablauf des in der Zuweisungsverfügung angegebenen - vorübergehenden - Zuweisungszeitraums; insoweit bedarf es keiner weiteren (Beendigungs-)Verfügung,
- vorzeitig durch besondere, einseitige Beendigungsverfügung, für die - wie für die Zuweisungsverfügung - keine bestimmte Form vorgeschrieben ist.

Eine vorzeitige einseitige Beendigung durch den Dienstherrn setzt dessen dienstliches Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Beendigung voraus. Die Entscheidung trifft der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen.

- vorzeitig durch (jederzeit mögliche) einvernehmliche Beendigung,
- bei Wegfall der dringenden öffentlichen Interessen. In diesem Fall hat der Beamte einen Anspruch auf Beendigung.

2.10 Beteiligung der Personalvertretung

Die Zuweisung ist gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayPVG **mitbestimmungspflichtig**, sofern sie für länger als drei Monate verfügt wird.

2.11 Rechtsschutz gegen die Zuweisung

Gegen eine ohne seine Zustimmung bzw. gegen seinen Willen verfügte Zuweisung (Verwaltungsakt) oder gegen eine vorzeitige Beendigungsverfügung kann der Beamte nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (§ 126 BRRG, §§ 68 ff. VwGO) Anfechtungsklage erheben (§ 42 Abs. 1 VwGO). Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Jedoch kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), wenn im konkreten Fall hierfür ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann der Beamte das Verwaltungsgericht anrufen, das in der Hauptsache entscheidet.

3. Zuweisung von Beamten an Kommunalunternehmen

3.1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Das Kommunalunternehmen (KU) hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, nur dann, wenn hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden. Für ein KU, das keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt und somit keine Dienstherrnfähigkeit hat, bestand hinsichtlich der Verwendung von Beamten nach der Umwandlung die gleiche Situation wie bei der Umbildung von Einrichtungen in eine private Rechtsform, die zu einer Ergänzung des § 123 a BRRG bezüglich der Zuweisungsmöglichkeit geführt hat. Da die unmittelbar geltende Vorschrift des § 123 a (die die Zuweisung auch ohne Zustimmung des Beamten ermöglicht, sofern dringende öffentliche Interessen dies erfordern) in ihrem Absatz 2 nur die Umbildung in eine private Rechtsform anspricht, bestand für Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts ein entsprechender Regelungsbedarf.

Dem hat der Gesetzgeber durch Kommunalrechtsänderungen Rechnung getragen. Nach Art. 90 Abs. 5 GO, Art. 78 Abs. 5 LKrO und Art. 76 Abs. 5 BezO kann Beamten in einem Regie- oder Eigenbetrieb, der ganz oder teilweise in ein Kommunalunternehmen umgewandelt wird, durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Beamten, bei dringenden öffentlichen Interessen aber auch ohne dessen Zustimmung, eine dem statusrechtlichen Amt entsprechende Tätigkeit bei einem KU zugewiesen werden, wobei die **Rechtsstellung** des Beamten unberührt bleibt (s. jeweils Satz 3 a.a.O.).

Da die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Vorliegens eines **dienstlichen** oder **öffentlichen Interesses** bzw. **dringender öffentlicher Interessen** sowie der **amtsentsprechenden Verwendung** bei der Zuweisung zum KU und der Zuweisung zur privatisierten Einrichtung wort- und inhaltsgleich sind, kann insoweit auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.3 verwiesen werden; das gilt auch bezüglich der Zuständigkeit für die Zuweisung (2.4) und der Rechtsstellung (2.5). Auch wenn die oben genannten kommunalrechtlichen Vorschriften einen ausdrücklichen Hinweis auf die Anrechnung nach § 9 a Abs. 2 BBesG (wie im § 123 a Abs. 3 Satz 2 BRRG) nicht enthalten, wird man im Zusammenhang mit der **Besoldung** des dem KU zugewiesenen Beamten, die ein wesentliches Element der Rechtsstellung ist, auch von der Geltung der Anrechnungsregelung und der Möglichkeit des Absehens von der Anrechnung ausgehen müssen (s. 2.6).

Soweit ansonsten wegen der fehlenden Dienstherrnfähigkeit eine mit der privatisierten Einrichtung vergleichbare Situation vorliegt, gelten für die Zuweisung von Beamten zum KU auch die übrigen Ausführungen in Abschnitt 2 entsprechend.

3.2 Muster einer Zuweisungsverfügung

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Wortlauts in Art. 90 Abs. 5 GO, Art. 78 Abs. 5 LKrO und Art. 76 Abs. 5 BezO (entsprechendes gilt für die Fälle des § 123 a BRRG) könnte eine Zuweisungsverfügung im Fall einer Umbildung eines gemeindlichen Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen etwa wie folgt abgefaßt werden:

„Zuweisungsverfügung

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom ... weise ich Sie mit Wirkung vom ... (gegebenenfalls: ohne Ihre Zustimmung) für die Zeit vom ... bis ... dem Kommunalunternehmen X zu (gegebenenfalls: ..., weil dringende öffentliche Interessen die Zuweisung erfordern. Auch nach Umbildung in ein Kommunalunternehmen soll eine reibungslose Abwicklung der Personalangelegenheiten gewährleistet sein; aufgrund Ihrer Tätigkeit in der Personalanlaufstelle des bisherigen Eigenbetriebs Y und im Hinblick auf das Fehlen einer anderen personellen Alternative erscheint diese Lösung geboten).

Sie werden im Kommunalunternehmen X in dessen Personalstelle in einer Ihrem statusrechtlichen Amt als Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (derzeitige Besoldungsgruppe: A 10) entsprechenden Tätigkeit - und zwar als Personalsachbearbeiter für den Bereich Angestellte - verwendet.

Ihre Rechtsstellung wird von dieser Zuweisung nicht berührt. Ihr Dienstherr ist weiterhin die Stadt Z.

Die beamtenrechtlichen Regelungen über Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte und Disziplinarverfahren gelten für Sie weiterhin.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden die sich auf Ihr Anstellungsverhältnis beziehenden Regelungen weiterhin von der Stadt getroffen, Weisungen von ihr erteilt.

Es ergeht hiermit die allgemeine Weisung, den Anordnungen, die zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Erledigung Ihrer Zuweisungstätigkeit vor Ort ergehen, Folge zu leisten; insoweit gehen die Weisungsbefugnisse auf das hierfür zuständige Organ bzw. die hierfür verantwortlichen Personen des Kommunalunternehmens X über.

Das Kommunalunternehmen ist von der Stadt ermächtigt, folgende den internen Dienstbetrieb betreffende personelle Angelegenheiten unmittelbar wahrzunehmen:

- Genehmigung von Dienstreisen, Fortbildungen
- Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung

Sonstige Angelegenheiten, die zweckmäßigerweise der örtlichen Entscheidung überlassen bleiben sollten, können vom Kommunalunternehmen X wahrgenommen werden, sofern hierfür generell oder im Einzelfall Einvernehmen mit der Stadt hergestellt wird.

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche bleiben gegenüber dem Dienstherrn gewahrt; dies gilt auch für sonstige Ansprüche als Beamter (Reise-, Umzugskosten usw.) sowie für Beihilfen und Unfallfürsorge.

Hinweis:

Die Erstattung der Aufwendungen durch das Kommunalunternehmen X an die Stadt Z wird zwischen den beiden Rechtsträgern eigens vertraglich vereinbart, ebenso die Freistellung der Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen aus der Zuweisungstätigkeit beim Kommunalunternehmen sowie die Ersatzleistung der Stadt Z gegenüber dem Kommunalunternehmen X für Eigenschäden des Kommunalunternehmens insoweit, als Sie als Beamter der Stadt Z zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

...“